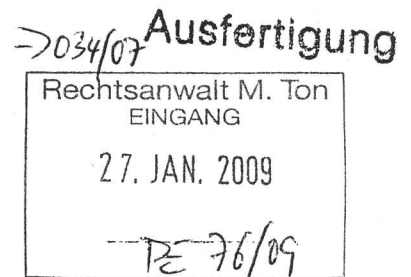


S 30 EG 5/07



SOZIALGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

Fouad Kamal, Plotenhauerstraße 26, 01307 Dresden,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Ton, Schützengasse 16,
01067 Dresden,

g e g e n

Landeshauptstadt Dresden, diese vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Dr.-Külz-Ring
19, 01067 Dresden,

- Beklagte -

hat die 30. Kammer des Sozialgerichts Dresden gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz ohne
mündliche Verhandlung am 22. Januar 2009 in Dresden durch die Richterin am Sozialge-
richt Claßen für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die außergerichtlichen Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Elterngeld für seine am 10.01.2007 geborene Tochter **Tasnim Kamaal**

Der Kläger ist staatenloser Palästinenser. Er befindet sich seit dem Jahr 28.10.2000 im Bundesgebiet. Nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für ihn ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 Ausländergesetz festgestellt hatte, erhält er seit dem Jahr 2003 zuletzt am 13.09.2007 von der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Dresden befristete Aufenthaltstitel, die ihm eine Erwerbstätigkeit gestatten. Gleichfalls ist dort eine Wohnsitznahme im Freistaat Sachsen festgelegt.

Mit am 13.02.2007 eingegangenem Antrag begehrt der Kläger für seine Tochter Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages von monatlich 300,00 € für die Zeit vom 10.01.2007 bis zum 09.01.2008. In dem Antrag gab der Kläger unter anderem an, dass er in den 12 Monaten vor Geburt des Kindes nicht erwerbstätig gewesen war. Mit Bescheid vom 02.03.2007 lehnte das Amt für Familie und Soziales in Dresden den Antrag mit der Begründung ab, dass der Kläger für den begehrten Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfülle.

Seinen Widerspruch wies das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales mit Bescheid vom 14.06.2007 zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Verwaltung nach Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz an Recht und Gesetz, hier an die Vorschriften des BEEG gebunden sei. Der Kläger erfülle die für einen Anspruch erforderliche Voraussetzung des § 1 Abs. 7 Nr. 3 b) BEEG nicht. Der Wortlaut des § 1 Abs. 7 BEEG entspreche dem durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschrift vom 13.12.2006 geänderten § 1 Abs. 6 Bundeserziehungsgeldgesetz. Unter Beibehaltung der vom Bundesverfassungsgericht nicht

beanstandeten Zielsetzung des Gesetzgebers, dass ausländische Staatsangehörige nur dann Kindergeld bzw. Unterhaltsvorschuss oder Erziehungsgeld erhalten sollen, wenn sie sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhielten, seien die Anspruchsvoraussetzungen unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der neuen Systematik der Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz neu geregelt worden.

Hiergegen hat der Kläger am 18.06.2007 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er unter Einbeziehung seines Vortrages im Widerspruchsverfahren im Wesentlichen vor, dass zwar die einfach-gesetzlichen Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) nach ihrem Wortlaut für ihn keinen Anspruch vorsähen; insoweit verstießen sie aber gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz, gegen Regelungen der Richtlinie der Europäischen Union 2004/83/EG sowie gegen die Artikel 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Das Elterngeld habe nicht nur die Funktion der Familienförderung und eines Familienlastenausgleichs. Bezüglich des begehrten Mindestbetrages in Höhe von monatlich 300,00 € komme ihm auch die Funktion einer Sozialleistung zu. Arbeitslose deutsche Staatsangehörige und freizügigkeitsberechtigte Ausländer erhielten den Mindestbetrag ohne weitere Voraussetzungen. Der Ausschluss sonstiger Ausländer, die aktuell keiner Erwerbstätigkeit nachgingen, sei sachlich nicht zu rechtfertigen. Die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen gewährten im Bereich der Kernleistungen der Sozialhilfe den Anspruch auf Gleichbehandlung mit deutschen Staatsangehörigen. Sein Ausschluss von den Leistungen des Elterngeldes sei nicht mit dem Diskriminierungsverbot des Artikels 14 EMRK in Verbindung mit dem Familienschutz des Artikels 8 EMRK vereinbar. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe mit Urteil vom 25.10.2005 – 59140/00 – (Okpisz / Deutschland) entschieden, dass der Ausschluss bestimmter Personengruppen mit Aufenthaltstitel in Deutschland vom Bezug des Kindergeldes mit Artikel 8 und 14 EMRK nicht vereinbar gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, an ihn Elterngeld für die am 10.01.2007 geborene Tochter **Tashim Kamal** in Höhe von monatlich 300,00 € für den Zeitraum 10.01.2007 bis 09.01.2008 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist dabei auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Die Beteiligten erhielten Gelegenheit, sich zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid zu äußern.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichts- sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann über den Rechtsstreit gemäß § 105 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten keine solchen Gründe vorgetragen haben, die einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid entgegenstehen.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid vom 02.03.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf das begehrte Elterngeld, da er die Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 Nr. 3 b) BEEG nicht erfüllt.

Zwar ist der Kläger als nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt; allerdings handelt es sich dabei um eine solche gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 c) BEEG). In einem solchen Fall hängt der Anspruch auf Elterngeld gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG des weiteren davon ab, dass der Ausländer sich a) und wie vorliegend der Kläger seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und b) dort berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt. Der Kläger hingegen ist im Bundesgebiet weder berechtigt erwerbstätig noch bezieht er laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch noch nimmt er Elternzeit in Anspruch.

§ 1 Abs. 7 BEEG ist mit dem Grundgesetz vereinbar (so auch BFH, Urteile v. 22.11.2007 – III R 63/07 und III R 61/04, FG Köln, Urt. v. 14.06.2007 – 15 K 1928/02 und Urt. v. 09.05.2007 – 10 K 3563/05 zum gleichlautenden § 1 Abs. 3 BKGG und § 62 Abs. 2 EStG sowie LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 10.07.2007 – L 11 EL 2361/07, LSG Niedersachsen, Urt. v. 23.08.2007 – L 8 EG 12/06, SG Aachen, Urteile v. 12.02.2008 – S 13 EG 24/07 und v. 14.10.2008 – S 13 EG 14/08 zum gleichlautenden § 1 Absatz 6 BErzGG), so dass eine Aussetzung des Verfahrens und die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 100 Grundgesetz nicht in Betracht kommen. Die Erwägungen, die in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Beschlüsse v. 06. Juli 2004 – 1 BvR 2515/95 und 1 BvL 4/97) angeführt wurden, führen nicht zur Verfassungswidrigkeit des angegriffenen § 1 Abs. 7 BEEG.

Die Vorschrift § 1 Abs. 7 BEEG trägt den Grundsätzen in den zum Erziehungs- und zum Kindergeld ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, indem sie nicht allein an die formale Art des Aufenthaltstitels anknüpft, sondern weitere und für die vorgenommene Differenzierung auch sachgerechte Kriterien aufstellt, welche nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer erfüllen müssen. Auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts handelt der Gesetzgeber nämlich im Einklang mit Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz, wenn für die getroffene Differenzierung Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass die Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist. Zwar gebiete der allgemeine Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln, dem Gesetzgeber sei damit aber nicht jede Differenzierung verwehrt. Ihm stehe dabei insbesondere auf dem Gebiet des Sozialrechts ein weiter Gestaltungsspielraum zu (vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.07.2004 – 1 BvL 4/97).

Das Gericht ist der Überzeugung, dass vorliegend für die Differenzierung zwischen solchen Klägern, denen eine Erwerbstätigkeit uneingeschränkt im gesamten Bundesgebiet

gestattet ist, wie z.B. arbeitslosen Deutschen und freizügigkeitsberechtigten Ausländern und die Anspruch auf den Mindestsatz des Elterngeldes haben und solchen, wie dem Kläger, ein sachliches Entscheidungskriterium im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 Grundgesetz vorliegt. Durch die Neuregelung des § 1 Abs. 7 BEEG werden nicht generell Ausländer von der Gewährung von Elterngeld ausgeschlossen, sondern in den Genuss von Elterngeld kommen nur solche Ausländer, die zudem erwerbstätig sind, Arbeitslosengeld I beziehen bzw. Elternzeit in Anspruch nehmen, also nur solche, die zu Lasten einer (möglichen) Erwerbsarbeit ihre Kinder selbst betreuen und erziehen bzw. von ihrem Wahlrecht zwischen Elterngeld und Arbeitslosengeld Gebrauch machen können. Damit wird das gesetzgeberische Anliegen, Eltern zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihre Kinder im ersten Lebensjahr selbst zu betreuen, unterstützt, andererseits wird ein hinreichender Bezug zur Erwerbstätigkeit anspruchsberechtigter Eltern begründet. Vor diesem Hintergrund ist auch der Auffassung des Klägers zu widersprechen, dass es sich bei dem Betrag von 300,00 € um eine Sozialleistung handele. Das Elterngeld hat nach dem Willen des Gesetzgebers in erster Linie eine Einkommensersatzfunktion und soll als Einkommensersatzleistung dienen (vgl. Hambüchen, BEEG – EStG – BKGG, Kommentar, Einführung BEEG, RN 12 und 13).

Entgegen der Auffassung des Klägers liegt auch kein Verstoß gegen die Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates v. 29.04.2004 vor. Sowohl der Wortlaut des

Art. 28

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der die jeweilige Rechtsstellung gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedsstaats erhalten.
- (2) Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus, zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im glei-

chen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.

wie auch der Erwägungsgrund (34)

„Bei der Sozialhilfe und der medizinischen Versorgung sollten die Modalitäten und die Einzelheiten der Gewährung der Kernleistungen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften bestimmt werden. Die Möglichkeit der Einschränkung von Leistungen für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen ist so zu verstehen, dass dieser Begriff zumindest ein Mindesteinkommen sowie Unterstützung bei Krankheit, bei Schwangerschaft und bei Elternschaft umfasst, sofern diese Leistungen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats eigenen Staatsangehörigen gewährt werden.“

sprechen eindeutig nicht von „Sozialleistungen“, sondern von „notwendiger Sozialhilfe“, „Kernleistungen“ und stellen die „Elternschaft“ im Satz 2 des Erwägungsgrundes unter dem Gesichtspunkt, dass eine Leistungseinschränkung auf Kernleistungen erfolgen kann, in eine Reihe mit „Mindesteinkommen“. Da es sich bei den Leistungen nach dem BEEG - wie vorstehend dargelegt - nicht um Sozialhilfe handelt und der Wortlaut einer Vorschrift für die Auslegung derselben deren äußerste Schranke bildet, kann der Kläger aus der Richtlinie 2004/83 EG keinen Anspruch auf Elterngeld herleiten.

Zudem ist § 1 Absatz 7 BEEG auch mit dem Familienschutz und dem Diskriminierungsverbot der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar, auch wenn dies zu einer Schlechterstellung gegenüber einem EU-Bürger führt. Grundsätzlich ist nämlich der nationale Gesetzgeber berechtigt, Bürger aus nicht EU-Staaten anders

zu behandeln als EU-Bürger. Gerade die Situation als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft kann ein sachgerechtes Kriterium für die Gewährung von Vergünstigungen sein, während andererseits der nationale Gesetzgeber berechtigt ist, Anspruchsvoraussetzungen zu normieren, die insbesondere Bürger aus nicht EU-Staaten betreffen. Dieses ist in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Bezug von Elterngeld geschehen, soweit geregelt ist, dass deutsche Staatsangehörige und freizügigkeitsberechtigten Ausländer, die Arbeitslosengeld II beziehen nicht erwerbstätig sein müssen, hingegen ein nicht freizügigkeitsberechtigter EU-Ausländer, der die Voraussetzungen des § 7 Absatz Nr. 3 a) BEEG erfüllt, zudem berechtigt erwerbstätig, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen muss. Mit dieser Regelung soll das legitime Ziel erreicht werden, Elterngeld nur an diejenigen nicht EU-Ausländer auszureichen, die trotz eingeschränkter Aufenthaltsvoraussetzungen dennoch eine entsprechende Erwerbsnähe aufweisen. Dieses Kriterium ist bei dem Kläger, der zwar die Voraussetzungen des § 1 Absatz 7 Nr. 3 a) BEEG erfüllt, trotz seiner Gestattung zur Erwerbsarbeit aber gerade nicht der Fall.

Hinzu kommt, dass er in Bezug auf die Vergleichsgruppe der deutschen Staatsangehörigen und freizügigkeitsberechtigten Ausländern, die Arbeitslosengeld II beziehen, schon allein vor dem Hintergrund, dass ihm lediglich eine Wohnsitznahme im Freistaat Sachsen gestattet ist, anders als die anderen Personengruppen, in Bezug auf die bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geforderte notwendige Flexibilität und eventuelle Dauerhaftigkeit auf Grund seines derzeitigen Aufenthaltstitels gegenüber den anderen Personengruppen eingeschränkt ist. Ihm ist es zum Beispiel nicht möglich kurzfristig und ohne weitere Erlaubnisse bzw. Auflagenänderung im gesamten Bundesgebiet bzw. erst recht nicht in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erwerbstätig zu sein. Insofern besteht auch vor dem Hintergrund des Familienschutzes und des Diskriminierungsverbotes für beide Differenzierungen ein sachgerechtes Kriterium.

Gleichfalls verhilft dem Kläger auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 25.10.2005 – 59140/00 – nicht zu einem Anspruch auf Elterngeld. Die Entscheidung erging zum bundesdeutschen Kindergeldrecht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat den dortigen polnischen Beschwerdeführern als Ersatz für entgangenes Kindergeld in den Jahren 1994 und 1995 eine Entschädigung in Höhe von 2.500,00 € zugesprochen. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung mit den Regelungen des Bundeselterngeldes nicht vergleichbar sind. Außerdem hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine Entscheidung vor der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 06. Juli 2004 durch den Gesetzgeber getroffen und damit vor Ablauf der dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Frist zur Ersetzung der als verfassungswidrig eingestuften Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes und des damaligen Bundeserziehungsgeldgesetzes. Daraus resultierend kann der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unabhängig von der Frage, welche Konsequenzen aus einer Entscheidung über den Einzelfall hinaus sich ergeben können, keine Auswirkung auf den hiesigen Fall zukommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.